

Antrag

der Abgeordneten Amira Mohamed Ali, Lorenz Gösta Beutin, Dr. Gesine Löttsch, Heidrun Bluhm-Förster, Jörg Cezanne, Kerstin Kassner, Caren Lay, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Victor Perli, Ingrid Remmers, Dr. Kirsten Tackmann, Andreas Wagner, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

Stromsperren gesetzlich verbieten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mehr als 15 Millionen Menschen sind in Deutschland von Armut bedroht. Für sie sind die hohen Strompreise eine enorme Belastung. Im Jahr 2017 wurde 4,8 Millionen Haushalten aufgrund von Zahlungsrückständen von Stromversorgern mit einer Stromsperre gedroht. Tatsächlich gab es im Jahr 2017 rund 361.000 Unterbrechungen der Stromversorgung, was einen neuen Rekordwert seit Beginn der Erhebung durch die Bundesnetzagentur darstellt. Bereits ab 100 Euro Rückstand kann der Energieversorger nach aktueller Rechtslage die Versorgungsunterbrechung androhen und nach erfolgloser Mahnung durchführen lassen (vgl. § 19 der Stromgrundversorgungsverordnung).

Die Stromversorgung als grundlegende Voraussetzung der Daseinsvorsorge und der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist damit für Millionen Menschen in Deutschland nicht ausreichend gesichert. Die derzeitige Regelung der Stromsperre in der Stromgrundversorgungsverordnung ist verfassungsrechtlich bedenklich, da sie dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht ausreichend Rechnung trägt.

Trotz der stillen sozialen Katastrophe stromloser Haushalte hat die Bundesregierung die Richtlinien der Europäischen Union gegen Energiearmut bisher nicht in deutsches Recht umgesetzt. Die Elektrizitätsbinnenmarktlinie erlegt den Mitgliedstaaten der EU die Pflicht auf, die Stromversorgung so genannter schutzbedürftiger Verbraucherinnen und Verbraucher durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten. Länder wie Großbritannien, Belgien oder Frankreich machen vor, wie Stromsperren verhindert oder zumindest eingeschränkt werden können.

Die Versorgung mit Strom muss als Grundrecht einer jeden Bürgerin und eines jeden Bürgers anerkannt und sichergestellt werden. Denn sie ist eine Grundvoraussetzung für ein menschenwürdiges Wohnen und die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Eine soziale Gestaltung der Energieversorgung ist zudem zentral für die gesellschaftliche Akzeptanz der Energiewende.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarkt-richtlinie vorzulegen, um für schutzbedürftige Kundinnen und Kunden eine Grundversorgung mit Strom jederzeit zu gewährleisten,
 2. durch eine Neuregelung der Stromgrundversorgungsverordnung Stromsperrern durch die Energieversorger aufgrund von Zahlungsunfähigkeit von Verbraucherinnen und Verbrauchern gesetzlich zu untersagen.

Berlin, den 22. Oktober 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Die Zahl der Stromsperrern in Deutschland ist im Jahr 2017 erneut angestiegen. Während im Jahr 2016 bei insgesamt 330.254 Haushalten die Versorgung unterbrochen wurde, waren es im Jahr 2017 insgesamt 360.799, was einen neuen Rekordwert darstellt (vgl. Monitoringbericht der Bundesnetzagentur 2018).

Ein erheblicher Teil der von Stromsperrern Betroffenen sind Menschen, die Hartz-IV-Leistungen beziehen. Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen beziffert die Unterdeckung im Regelsatz für das Arbeitslosengeld II im Bereich der Stromkosten mit 25 bis 55 Prozent, abhängig von Haushaltsgröße und Art der Warmwasseraufbereitung. Hinzu kommen weitere Belastungen, wenn Nachzahlungen aufgrund gestiegener Strompreise anstehen.

Schließlich werden die von einer Stromsperrern betroffenen Haushalte mit Gebühren für die Durchführung der Sperrern in Höhe von bis zu 180 Euro belastet. Im Schnitt wurden 2017 für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Elektrizität 97 Euro fällig.

Stromsperrern wurden im Jahr 2017 bei Außenständen von durchschnittlich 117 Euro (2016: 119 Euro) angedroht. Für die 360.799 tatsächlich durchgeführten Stromsperrern summiert sich dies auf insgesamt etwa 42,2 Millionen Euro. Diese Zahl steht in einem krassen Missverhältnis zu den Gewinnen der Energieversorger in den letzten Jahren oder den milliardenschweren Industrierabatten bei Ökosteuern, Erneuerbare-Energien-Gesetz und Netzentgelten.

Während das Mietrecht relativ hohe Hürden bei Wohnungsräumungen vorsieht, sind Stromsperrern rechtlich völlig unterreguliert und werden ohne Gerichtsbeschluss durchgeführt. Selbst einschlägige Vorgaben durch EU-Recht (vgl. Erwägungsgrund 58 sowie Artikel 28 „Schutzbedürftige Kunden“ und Artikel 29 „Energiearmut“ der Richtlinie (EU) 2019/944 vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU – Neufassung der Elektrizitätsbinnenmarkt-richtlinie sowie einschlägige Artikel in der Vorgängerrichtlinie 2009/72/EG), das den Mitgliedstaaten Maßnahmen für sogenannte „schutzbedürftige Kunden“ abverlangt, wurden von der Bundesregierung nicht umgesetzt. In Belgien, Frankreich und Großbritannien bestehen schon seit längerer Zeit Maßnahmen zum Schutz schutzbedürftiger Energiekundinnen und Endkunden. Diese reichen von einem Verbot von Stromsperrern zumindest in den Wintermonaten über Stromsozialtarife bis hin zu einem rechtlichen Anspruch auf ein Mindestmaß an Stromversorgung zur Sicherung des Tagesbedarfs.

Keine Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarkt-richtlinie wäre die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vorgesehene Einführung von Prepaid-Systemen. Dies gilt umso mehr, wenn Prepaid nur gewährt wird, wenn der Kunde Altschulden gleichzeitig zurückzahlt. Ein Prepaid-System würde das Problem Energiearmut nur kaschieren, aber nicht verhindern. Energiearmut entsteht dadurch, dass Menschen das Geld für Strom fehlt oder sie überschuldet sind. Ein Prepaid-System würde zu einer sozialen Stigmatisierung ärmerer Haushalte führen und deren finanzielle Belastung verschärfen. Darüber hinaus würde die Verantwortung an die Sozialbehörden delegiert.

